

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 21.10.2004

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2002

Anträge der Landesregierung - Drs. 15/665

Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofs - Drs. 15/1050

Berichterstatter: Abg. Heinrich Aller (SPD)

Der Landtag, wolle beschließen:

1. Der Landesregierung, dem Präsidenten des Landtages und dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs wird gemäß § 114 der Landeshaushaltsordnung Entlastung erteilt.
2. Der Landtag billigt gemäß § 37 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung nachträglich die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2002.
3. Die Bemerkungen und die Denkschrift des Landesrechnungshofs zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2002 werden, soweit sich aus dem anliegenden Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen nicht etwas anderes ergibt, für erledigt erklärt.
4. Die Landesregierung wird gebeten, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (vgl. Anlage) zu beachten und dem Landtag bis zu den in den Beiträgen angegebenen Terminen zu berichten.

Heinrich Aller
Vorsitzender

Anlage

Bericht
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erstattet aufgrund der Prüfung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2002 durch seinen Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ den nachstehenden Bericht.

1. Entlastung

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, der Landesregierung, dem Präsidenten des Landtages und dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs gemäß § 114 LHO Entlastung zu erteilen und die Bemerkungen und die Denkschrift des Landesrechnungshofs, soweit sich aus diesem Bericht nichts anderes ergibt, durch die in der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen für erledigt zu erklären.

2. Vorschüsse und Verwahrungen/Sicherheitslücken im Haushaltsvollzugssystem

Abschnitt II Nr. 3 und Nr. 4 - Drs. 15/1050

Der Landesrechnungshof hat Anfang 2004 die Verwahrungen und Vorschüsse - wie schon im Jahr zuvor - stichprobenhaft geprüft und dabei festgestellt, dass die Bestände noch immer unvertretbar hoch sind. Zudem hat er auf Sicherheitsrisiken im Haushaltsvollzugssystem hingewiesen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt, dass die Landesregierung unter Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften noch immer hohe Bestände auf Vorschuss- und Verwahrkonten früherer Haushaltsjahre nicht aufgeklärt hat. Diese Bestände bergen Risiken, die die Kassensicherheit gefährden können.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung erkannte Sicherheitslücken im Haushaltsvollzugssystem mit angemessenem Aufwand schließt.

Er erwartet ferner, dass die Landesregierung alle Dienststellen mit Nachdruck anhält, die Vorschuss- und Verwahrkonten abzuwickeln.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.11.2004 zu berichten.

3. Vermögensnachweisung gemäß Artikel 69 Satz 2 (2. Alternative) Niedersächsische Verfassung, § 73 LHO

Abschnitt III Nr. 1 - Drs. 15/1050

Den in der Nachweisung der Forderungen des Landes Niedersachsen aus Darlehen und ähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich des Sondervermögens am Ende des Hj. 2001 aufgeführten Bestand hat das Land aus der Fortschreibung des Vorjahresbestands um die sich aus der Geldrechnung ergebenden Zu- und Abgänge sowie sonstige Veränderungen ohne haushaltsmäßige Zahlung ermittelt.

Die Überprüfung der Forderungsbestände auf Grund der Einführung des automatisierten Darlehensverwaltungssystems hat das Finanzministerium noch nicht abgeschlossen. Es hat die Abstimmung der in seiner Vermögensnachweisung erfassten Forderungen mit den Beständen der jeweiligen Dienststellen fortgesetzt.

Da Daten für die Vermögensnachweisung künftig nur aus dem Haushaltsvollzugssystem „P 53“ zur Verfügung stehen werden, aber nicht mehr aus dem bisherigen MHR-Verfahren, muss das Finanzministerium die Abnahme des noch fehlerbehafteten P 53-Moduls „Vermögensrechnung“ forcieren.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass die Überprüfung der Forderungsbestände auf Grund der Einführung des automatisierten Darlehensverwaltungssystems noch immer nicht abgeschlossen ist.

Er erwartet, dass das System zum Ende des Jahres 2004 zutreffende Bestände aufweist.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

4. Niedersächsische Wirtschaftsförderung für Bayern und Frankreich

Abschnitt V Nr. 1 - Drs. 15/1050

Das Land beteiligte sich mit einer Zuwendung in Höhe von 12,8 Millionen € an einer Risikokapitalgesellschaft, um hierdurch die Bereitstellung von Wagniskapital für niedersächsische Unternehmen und den Standort Hannover als Sitz der Gesellschaft zu sichern.

Die Gesellschaft investierte jedoch nur 11 v. H. des gesamten Fondsvolumens und weniger als 50 v. H. der Zuwendungen des Landes in niedersächsische Unternehmen. Stattdessen förderte sie überwiegend Unternehmen in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Frankreich.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unmittelbar nach Gründung der Risikokapitalgesellschaft nicht erkannt hat, dass das Landesinteresse nicht in dem Maße erfüllt wird, wie es bei der Gründung vorgesehen war, und dem Unternehmen eine Zuwendung in Höhe von 12,8 Millionen € weiterhin gewährt hat.

5. Verschleierung des Zuwendungsbedarfs für Investitionen durch Führung eines Kontos außerhalb der laufenden Buchführung

Abschnitt V Nr. 2 - Drs. 15/1050

Eine vom Land institutionell im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung geförderte Schulinrichtung für Manager unterhielt über Jahre ein Konto außerhalb der laufenden Buchführung. Sie hat auf diese Weise den Abfluss von Zahlungsmitteln für Investitionen zum Jahresende 2000 fingiert und dadurch den Fehlbedarf unzulässig erhöht. Überdies hat sie Investitionen ohne die erforderliche Genehmigung umgewidmet.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass die Gesellschaft für Jahre ein Konto außerhalb der laufenden Buchführung geführt, durch Überweisungen auf das Konto zum Jahresende Anschaffungsvorgänge fingiert, damit den tatsächlichen Zuwendungsbedarf verschleiert und sich zudem über den genehmigten Investitionsplan hinweggesetzt hat.

Er ist mit dem Landesrechnungshof der Auffassung, dass die Verwaltung künftig Zuwendungen von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gesellschaft abhängig machen sollte.

6. Zweckwidrige Verwendung von Mitteln des Hochschulsonderprogramms III

Abschnitt V Nr. 3 - Drs. 15/1050

EU-Hochschulbüros sind außerhalb ihres Aufgabenbereichs tätig geworden. Sie haben dadurch die vom Bund und den Ländern für die zusätzliche Förderung der Hochschulen und Forschung zur Verfügung gestellten Mittel zweckwidrig eingesetzt. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat dies geduldet.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt, dass

- EU-Hochschulbüros die ihnen im Rahmen des Hochschulsonderprogramms zur Verfügung gestellten Ressourcen zum Teil entgegen ihrem Zweck, Hochschulen und Forschung zusätzlich zu fördern, verwendet haben und
- das Ministerium für Wissenschaft und Kultur dies geduldet hat.

Der Ausschuss erwartet, dass das Ministerium bei künftigen (Programm-)Finanzierungen die Fehlleitung öffentlicher Mittel unterbindet und dennoch zweckwidrig verwendete Mittel zurückfordert.

7. Missachtung haushaltsrechtlicher und hochschulrechtlicher Vorschriften bei der Förderung einer privaten Fachhochschule

Abschnitt V Nr. 4 - Drs. 15/1050

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur gewährte einer staatlich anerkannten Fachhochschule in freier Trägerschaft hochschul- und haushaltsrechtlich unzulässige Projektförderungen. Zudem verkannte es, dass die Fachhochschule in der Lage ist, nicht auf finanzielle Unterstützungen durch das Land angewiesen zu sein.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur sich bei der Förderung der privaten Fachhochschule in erheblicher Weise über haushalts- und hochschulrechtliche Bestimmungen hinweggesetzt und dadurch auch das parlamentarische Budgetrecht verletzt hat.

Der Ausschuss erwartet, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur vor einer weiteren Förderung der privaten Fachhochschule deren finanzielle Situation unter Beachtung der Hinweise des Landesrechnungshofs eingehend durchleuchtet und auch unter Berücksichtigung der den staatlichen Hochschulen durch das Hochschuloptimierungsprogramm auferlegten Einsparungen und strukturellen Veränderungen prüft, welche Konsequenzen sich daraus für die weitere Förderung der Fachhochschule ergeben.

Der Ausschuss bittet, bis zum 31.05.2005 über das Ergebnis zu berichten.

8. Rechtswidrige vollständige Lehrentlastung eines Dekans

Abschnitt V Nr. 5 - Drs. 15/1050

Ein Professor einer Fachhochschule hat sich über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren vollständig von seiner Lehrverpflichtung entlastet gesehen, obwohl eine solche Entlastung nur bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung in Betracht kam.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat es über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht vermocht, diesen Professor zur Wahrnehmung der ihm nach der Lehrverpflichtungsverordnung obliegenden Lehrleistung anzuhalten.

Gegenüber dem Landesrechnungshof hat sich das Ministerium nicht an seine Zusagen gehalten, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, und den Landesrechnungshof über den wahren Sachverhalt im Unklaren gelassen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt,

- dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur selbst dann noch geduldet und gefördert hat, dass ein Fachhochschulprofessor die ihm obliegende Lehrverpflichtung nicht erfüllt, als der Landesrechnungshof das Ministerium und die Fachhochschule auf die seit mehr als zehn Jahren andauernde rechtswidrige Praxis hingewiesen hatte, und
- dass das Ministerium gegenüber dem Landesrechnungshof verschleiert hat, dass es entgegen seine Zusagen den Beanstandungen des Landesrechnungshofs nicht abgeholfen hat.

Der Ausschuss erwartet, dass der in Rede stehende Professor nunmehr unverzüglich die ihm obliegende Lehrverpflichtung vollständig erfüllt und dass im Hinblick auf die rechtswidrige Entlastung in der Vergangenheit vorerst keine weiteren Ermäßigungen mehr gewährt werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

9. Unzulässige Projektförderung eines Vereins zur Abwendung der Insolvenz

Abschnitt V Nr. 6 - Drs. 15/1050

Eine haushaltsrechtlich unzulässige Projektförderung in Höhe von 300.000 € zu Gunsten eines Vereins führte zu einer verdeckten Erhöhung der im Haushaltsplan veranschlagten institutionellen Förderung. Hierin liegt eine Missachtung des Budgetrechts des Landtages.

Die Bezirksregierung gewährte die Zuwendung trotz erheblicher Bedenken auf Weisung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Die Zuwendung diene tatsächlich zur Entschuldung des Vereins, um ein laufendes Insolvenzverfahren abzuwenden. Nach der endgültigen Insolvenz des Vereins dürfe die Zuwendung verloren sein.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur sich bei der Förderung eines Vereins trotz der berechtigten Bedenken der Bezirksregierung in schwerwiegender Weise über haushaltsrechtliche Bestimmungen hinweggesetzt und dadurch auch das parlamentarische Budgetrecht verletzt hat.

Er bedauert, dass die Zuwendung nach der endgültigen Insolvenz des Vereins im Ergebnis verloren sein dürfte.

10. Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben im Rahmen des Programms „n-21: Schulen in Niedersachsen online“ ohne Begründung

Abschnitt V Nr. 7 - Drs. 15/1050

Das Finanzministerium hat in eine überplanmäßige Ausgabe des Kultusministerium in Höhe von 2,4 Millionen € eingewilligt, ohne dass die von der Verfassung und dem Haushaltsrecht gesetzten Voraussetzungen hierfür überhaupt dargelegt worden wären.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt das Verfahren, in dem das Finanzministerium in eine überplanmäßige Ausgabe des Kultusministeriums eingewilligt hat.

11. Ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Bauleitungsmitteln zur Finanzierung von Küchenzeilen u. a.

Abschnitt V Nr. 8 - Drs. 15/1050

Mehrere Ämter des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen haben bei der Bewirtschaftung der sächlichen Verwaltungsausgaben gegen das Haushaltsrecht verstoßen. Sie haben Ausgaben geleistet, für die sie nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen Mittel nicht in Anspruch nehmen durften und haben dabei zudem den Grundsatz einer sparsamen Haushaltsführung nicht beachtet.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet,

- dass mehrere Ämter des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen bei der Bewirtschaftung der sächlichen Verwaltungsausgaben nicht die Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit sowie der sachlichen Bindung beachtet haben,
- dass sie zudem Beschaffungen tätigten, die nicht der Zweckbestimmung der zugewiesenen Mittel und dem Gebot einer sparsamen Haushaltsführung entsprachen.

Der Ausschuss erwartet, dass künftig eine sachgerechte Verwendung der Haushaltsmittel unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze erfolgt.

12. Unerwünschte Blicke in die Teeküche - nachträgliche Rechtfertigung eines Weisungsverstoßes

Abschnitt V Nr. 9 - Drs. 15/1050

Oggleich Ortsdienststellen des Staatlichen Baumanagements wiederholt Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde zur Kostenminimierung missachtet hatten, handelte diese nicht konsequent und nicht mit dem erforderlichen Nachdruck, um dieses unzulässige Verhalten zu unterbinden. Stattdessen rechtfertigte sie das Verhalten eines Bauamts selbst dann noch, als der nicht genehmigte Einbau einer Anlage mit nachvollziehbaren Argumenten nicht mehr zu begründen war.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass die Oberfinanzdirektion Hannover die Missachtung ihrer Weisungen nicht nachdrücklich verfolgt, sondern das Verhalten der Ortsinstanz rechtfertigt, obgleich hierzu kein Anlass bestand. Der Ausschuss erwartet, dass Weisungsverstöße in Zukunft konsequent verfolgt und die für die Mehrkosten Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

13. Rücklage der Niedersächsischen Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen; Handel mit Aktien statt Anlage zu marktüblichen Zinsen

Abschnitt V Nr. 10 - Drs. 15/1050

Die Niedersächsische Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen hat die Mittel aus ihrer Rücklage teilweise entgegen den vertraglichen Regelungen nicht zu marktüblichen Zinsen, sondern in Form von Aktien angelegt. Diese Geldanlage hat zu zwischenzeitlichen Verlusten in erheblicher Höhe und geringeren Erträgen geführt.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass die Niedersächsische Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen erneut die vertraglichen Vorgaben für die Rücklage missachtet hat. Er erwartet von der Landesregierung, dass die vereinbarten Regelungen zukünftig eingehalten bzw. so geändert werden, dass sie weitere Anlageformen zu marktüblichen Konditionen ermöglichen und der Zweck der Rücklage, die Risikovorsorge, nicht gefährdet wird.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

14. Umgehung des Haushaltsaufstellungsverfahrens und des Budgetrechts bei der Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln

Abschnitt V Nr. 11 - Drs. 15/1050

Mit Anträgen vom 21.05.2003 ist das Finanzministerium vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit gebeten worden, für die Durchführung eines kommunalen Pilotprojekts im Rahmen des Forschungsvorhabens „Stadtumbau West“ überplanmäßige Mittel in Höhe von 706 000 € zur Gegenfinanzierung von Bundesfinanzhilfen zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig war das Finanzministerium damit befasst, einen Nachtragshaushalt aufzustellen. Dieser Nachtragshaushalt sollte die haushaltswirtschaftliche Lage des Landes bereinigen und enthielt aus diesem Grunde eine Vielzahl von Positionen, mit denen geänderte oder zusätzliche Ausgaben des Landes begründet werden sollten. Die Mittel für die Durchführung des kommunalen Pilotprojekts im Rahmen des Forschungsvorhabens „Stadtumbau West“ stellte es jedoch nicht in den Nachtragshaushalt ein. Vielmehr genehmigte es die Mittel am 01.09.2003 als überplanmäßig.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass die Landesregierung den Mittelbedarf für ein kommunales Pilotprojekt nicht im Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsplans 2003 berücksichtigt hat und der Landtag damit keine Möglichkeit hatte, im Rahmen seines Budgetrechts über die Bereitstellung der Mittel zu entscheiden. Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, dass sie sicherstellt, dass die maßgebenden Bestimmungen zukünftig beachtet werden.

15. Einstellung von zusätzlich 1.000 Polizeianwärtern ohne Not

Abschnitt VI Nr. 2 - Drs. 15/1050

In der Landespolizei nehmen 1 295 Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen Aufgaben wahr, die nicht originäre polizeiliche Kenntnisse voraussetzen. Diese mit Aufgaben der Binnenverwaltung und der Technik befassten Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen sollten in den originären Vollzugsdienst umgesetzt und durch von der Verwaltungsreform betroffene Landesbedienstete ersetzt werden.

Die Landesregierung will zur Verbesserung der Polizeipräsenz in der Legislaturperiode 2003 bis 2008 zusätzlich 1 000 Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen einstellen. Diese Ausgaben hierfür betragen neben den Anwärterbezügen von allein rd. 33,8 Millionen € (für 1 000 Anwärter für je drei Jahre Ausbildungszeit) langfristig weitere 2,8 Milliarden €.

Statt dieser geplanten Neueinstellungen mit den negativen Auswirkungen für den Landeshaushalt sollte ein Freisetzungs- und Stellenumwandlungskonzept erstellt werden, damit die in der Landespolizei mit Verwaltungsaufgaben betrauten Vollzugsbeamten schnellstmöglich in den originären Vollzugsdienst umgesetzt und durch Verwaltungskräfte ersetzt werden können.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es angesichts der haushaltswirtschaftlichen Notwendigkeit, Personalressourcen wirtschaftlich einzusetzen, für unumgänglich, die in der Landespolizei auf freisetzungsfähigen Dienstposten eingesetzten Polizeivollzugskräfte durch von der Verwaltungsreform betroffene Landesbedienstete dauerhaft zu ersetzen, soweit die Aufgabenerledigung weiterhin notwendig ist.

Der Ausschuss erwartet, dass das Ministerium für Inneres und Sport die vom Landesrechnungshof identifizierten Dienstposten umgehend auf ihre Freisetzung- und Stellenumwandlungsfähigkeit überprüft.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.12.2004 zu berichten.

16. Die Kosten der so genannte zweigeteilten Laufbahn bei der Polizei

Abschn. VI Nr. 3 - Drs. 15/1050

Durch die seit 1992 erfolgte Umwandlung von 12 248 Stellen des mittleren Dienstes in solche des gehobenen Dienstes im Zusammenhang mit der Schaffung der so genannten zweigeteilten Laufbahn im Polizeivollzugsdienst wird der Landeshaushalt jährlich mit rd. 25,9 Millionen € zusätzlich belastet. Hinzu kommen erhebliche Folgelasten durch höhere Altersbezüge.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs sollte das Land - aus besoldungsrechtlichen Gründen und zur Begrenzung seiner Personalausgaben - den mittleren Dienst revitalisieren.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass zur Begrenzung der Personalausgaben das Ziel einer nur zweigeteilten Laufbahn bei der Polizei aufgegeben und wieder ein bedeutsamer Anteil der Stellen des Polizeivollzugsdienstes dem mittleren Dienst zugeordnet werden soll. Die Landesregierung wird gebeten, die hierfür erforderlichen Prüfungen und gegebenenfalls vorbereitenden Maßnahmen zu veranlassen und dem Ausschuss bis zum 31.03.2005 über das Ergebnis zu berichten.

17. Einsparmöglichkeiten bei den Aufnahmestellen des Landes für Asylbewerber

Abschnitt VI Nr. 4 - Drs. 15/1050

Die beiden Zentralen Anlaufstellen für Asylbewerber sind unzureichend ausgelastet. Wenn die Asylbewerber sofort nach Abschluss der eigentlichen Erstaufnahme die Zentralen Anlaufstellen für Asylbewerber verlassen, würde das Land Kosten sparen und zudem nur noch die Hälfte der jetzt vorgehaltenen Plätze benötigen. Eine Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber könnte aufgegeben werden. Damit wären Personaleinsparungen von ca. 3 Millionen € jährlich möglich.

Asylbewerber, bei denen eine baldige Rückführung zu erwarten ist, sollten nach der Erstaufnahme nicht auf die Kommunen verteilt, sondern in einer vom Land betriebenen Gemeinschaftsunterkunft durch intensive personelle Betreuung und mithilfe finanzieller Mittel zur Ausreise bewegt werden.

Die beiden vorhandenen Ausreisezentren arbeiten mit nur mäßigem Erfolg. Ihre räumliche Anbindung an die Zentralen Anlaufstellen für Asylbewerber ist problematisch. Es sollte daher nur eine Einrichtung mit geänderter Konzeption weiter betrieben und nach spätestens drei Jahren einer Erfolgskontrolle unterzogen werden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung zu prüfen, ob eine der beiden Zentralen Anlaufstellen für Asylbewerber einschließlich ihrer Außenstelle aufgegeben werden kann. Er geht davon aus, dass in jedem Fall deutliche Personaleinsparungen in diesem Bereich erbracht werden.

Weiterhin stimmt der Ausschuss der Auffassung des Landesrechnungshofs zu, dass es für einen Teil der Asylbewerber zweckmäßig ist, sie direkt nach dem Aufnahmeverfahren in den Zentralen Anlaufstellen in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landes unterzubringen. Er bittet die Landesregierung zu berichten, wo, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen das Land zukünftig Asylbewerber über die eigentliche Erstaufnahme hinaus unterbringen und betreuen wird und wie die Rückführungsquote für diesen Personenkreis ist.

Im Hinblick auf die Ausreisezentren erwartet der Ausschuss, dass die Anregungen des Landesrechnungshofs aufgegriffen werden und zunächst ein Ausreisezentrum mit geänderter Konzeption fortgeführt wird.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

18. Unzureichende Wirtschaftlichkeit der Telearbeit

Abschnitt VI Nr. 5 - Drs. 15/1050

Das Innenministerium hat drei Jahre nach Einführung von Telearbeit noch keine Evaluation der Ziele der Telearbeit durchgeführt.

Die Dienststellen, die Telearbeitsplätze eingerichtet haben, achten nicht oder nur unzureichend auf eine wirtschaftliche Ausgestaltung der Telearbeit. Die Folge sind erhöhte Sachkosten.

Die Dienststellen haben es versäumt, Kriterien für die Messung von Produktivitätsveränderungen zu entwickeln und Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Telearbeit systematisch und nachvollziehbar auszuwerten. Soweit sich nach Einschätzung der Telearbeiterinnen und Telearbeiter sowie der bei den Dienststellen bestellten Telemanagerinnen und Telemanager Produktivitätssteigerungen ergeben haben, wurden diese kaum zur Einsparung von Personalkosten genutzt.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Telearbeit sollte eingestellt werden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet vom Ministerium für Inneres und Sport die Erstellung eines Erfahrungsberichts über die Einführung von Telearbeiten in der Verwaltung sowie die Prüfung, inwieweit die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Arbeitszeitmöglichkeiten der Telearbeiterinnen und Telearbeiter angepasst werden müssten. Er erwartet, dass Mehrkosten durch Telearbeiten vermieden und eventuelle Produktivitätssteigerungen für Stelleneinsparungen genutzt werden. Er hält die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Telearbeit nicht für gerechtfertigt.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

19. Bearbeitungsmängel im Bereich der steuerlichen Betriebsprüfung

Abschnitt VI Nr. 6 - Drs. 15/1050

Die gewerblichen Amtsbetriebsprüfungsstellen einiger Finanzämter ermittelten bei Außenprüfungen die Besteuerungsgrundlagen in vielen Fällen nur unzureichend. Dies führte zu Steuerausfällen und verringerte die präventive Wirkung der Betriebsprüfung.

Angesichts dieser Bearbeitungsdefizite wird der Landesrechnungshof in einem weiteren Prüfungsvorhaben und in enger Abstimmung mit dem Finanzministerium sowie der Oberfinanzdirektion Hannover Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise der Amtsbetriebsprüfungsstellen unterbreiten.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass die gewerblichen Amtsbetriebsprüfungsstellen einiger Finanzämter bei Außenprüfungen die Besteuerungsgrundlagen in vielen Fällen nur unzureichend ermittelten. Er begrüßt die Absicht des Landesrechnungshofs, in einem weiteren Prüfungsvorhaben Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise der Amtsbetriebsprüfungsstellen zu unterbreiten. Der Ausschuss bittet das Finanzministerium und die Oberfinanzdirektion, die Prüfung des Landesrechnungshofs aktiv zu unterstützen.

20. Effizienzreserven durch organisatorische Neuordnung der Lohnsteuer-Außenprüfung

Abschnitt VI Nr. 7 - Drs. 15/1050

Die Lohnsteuer-Außenprüfung weist organisatorische Schwachstellen auf. Ihre Effizienz kann insbesondere durch eine gezieltere Fallauswahl sowie durch Konzentration der Prüfungsaufgaben verbessert werden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die Organisation der Lohnsteuer-Außendienste und die ergebnisorientierte Auswahl der zu prüfenden Betriebe verbessert werden muss.

Er bittet das Finanzministerium, die Vorschläge des Landesrechnungshofs zu prüfen und hierüber bis zum 31.03.2005 zu berichten.

21. Wahrnehmung von Aufgaben durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen

Abschnitt VI Nr. 8 - Drs. 15/1050

Das Staatliche Baumanagement Niedersachsen ist gegenwärtig nicht in der Lage, das Personal kontinuierlich auszulasten.

Es muss deshalb nach Vorgaben der Landesregierung und wegen des Aufgabenrückgangs bei Bundesbauten im Personalbestand 786 Vollzeiteinheiten abbauen, die Zahl der Bauämter soll von 18 auf acht gesenkt werden.

Um das Risiko zu reduzieren, vorhandenes Personal nicht auslasten zu können, strebt das Staatliche Baumanagement Niedersachsen eine Eigenplanungsquote von 25 v. H. an, allerdings bezieht es in diese Quote nicht sein gesamtes Leistungsspektrum ein. Durch den Berechnungsmodus und die Bezugsgrößen der angestrebten Eigenplanungsquote von 25 v. H. wird ein Eindruck von „Privatisierung“ erweckt, dem die tatsächliche Beteiligung von freiberuflich Tätigen an den Aufgaben des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen nicht entspricht.

Im Bereich der Bauunterhaltung sollte das Staatliche Baumanagement Niedersachsen in einem Pilotversuch ermitteln, ob verstärkt Leistungen an freiberuflich Tätige vergeben werden können und dies zu Einsparungen führt. Aufgaben für Dritte sollte es kurzfristig nur übernehmen, wenn dafür zugleich kostendeckende Entgelte vereinbart werden, mittelfristig diese nicht zum Kernbereich zählende Aufgabenübernahme einstellen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen begrüßt die vom Finanzministerium beschlossene Verringerung der Zahl der Bauämter von 18 auf acht, weil damit eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der Einsparvorgaben der Landesregierung geschaffen wird. Als weitere Voraussetzung sieht er eine Anpassung des Personalbestands an die zu erwartende rückläufige Auftragsentwicklung an. In einem weiteren Schritt erwartet er eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Aufgabenprivatisierung durch Beteiligung von freiberuflich Tätigen an der Aufgabenerledigung. Der Ausschuss erwartet, dass das Staatliche Baumanagement die für Planungsleistungen angestrebte Eigenerledigungsquote von 25 v. H. erreicht und in einem Pilotversuch prüft, ob neben Bauplanungsaufgaben auch Bauunterhaltungsleistungen wirtschaftlich an freiberuflich Tätige vergeben werden können.

Der Ausschuss geht außerdem davon aus, dass das Staatliche Baumanagement Aufgaben für Dritte in Zukunft nur noch gegen kostendeckende Entgelte ausführt.

Über das Veranlasste und den damit verbundenen Einsparungserfolg ist dem Landtag bis zum 30.09.2005 zu berichten.

22. Ein Datenwarenhause ohne Kunden oder „Lieber ein Ende mit Schrecken als ...“

Abschnitt VI Nr. 9 - Drs. 15/1050

Das Finanzministerium hat in die Entwicklung eines Data Warehouse rd. 7 Millionen € investiert, ohne die damit verbundenen Zielsetzungen zu erreichen. Dabei hat es versäumt, die nach den §§ 24 und 54 Abs. 2 LHO erforderlichen Unterlagen zu erstellen und im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Erforderlichkeit, die voraussichtlichen Gesamtkosten und den zu erwartenden Nutzen darzustellen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen begrüßt, dass das Finanzministerium den Betrieb des unwirtschaftlichen Data Warehouse für das Haushaltsvollzugssystem eingestellt hat. Er beanstandet jedoch, dass das Finanzministerium keine Untersuchungen zur Notwendigkeit sowie zu den Kosten und Nutzen des Projekts durchgeführt, die nach den §§ 24 und 54

Abs. 2 LHO erforderlichen Unterlagen nicht erstellt, die Projektleitung nicht selbst wahrgenommen und die für den Betrieb des Data Warehouse erforderlichen Lizenzen ohne Ausschreibung erworben hat.

23. Fortbestehendes Landesinteresse an einer Schulungseinrichtung für Manager?

Abschnitt VI Nr. 10 - Drs. 15/1050

Eine vom Land als Schulungseinrichtung für Manager in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH errichtete Akademie erhielt seit ihrer Gründung im Jahr 1989 Zuwendungen zur institutionellen Förderung in Höhe von insgesamt rd. 30,7 Millionen €. Der ursprüngliche Gesellschaftszweck ist erfüllt. Die strategische Weiterentwicklung ist misslungen.

Die Gesellschaft wird sich auch in der Zukunft höchstwahrscheinlich nicht selbst finanzieren können, sondern dürfte dauerhaft auf Zuwendungen des Landes angewiesen sein.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass der ursprüngliche Gesellschaftszweck, der zur Gründung einer Schulungseinrichtung für Manager geführt hat, im Wesentlichen erfüllt ist. Das Land sollte aus diesem Grunde seine Beteiligung insbesondere im Hinblick auf die EU-Osterweiterung überprüfen.

Der Ausschuss erwartet, dass das Finanzministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über das Veranlasste und die Ergebnisse bis zum 31.03.2005 berichten.

24. Mängel bei der Förderung von Krankenhausinvestitionen nach § 9 Abs. 1 und 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz

Abschnitt VI Nr. 11 - Drs. 15/1050

Die Auswahl von Maßnahmen für die Förderung von großen Krankenhausinvestitionen ist intransparent. Sie wird ohne einen gewichteten Kriterienkatalog vorgenommen. Die Gründe für die getroffene Auswahl werden nicht ausreichend dokumentiert. Mehrmals konnte in der Vergangenheit eine Auswahl gar nicht oder nur eingeschränkt vorgenommen werden, weil für zu wenige Maßnahmen die notwendige baufachliche Prüfung durchgeführt worden war.

Nach wie vor ist auch die Förderung von medizinischen Großgeräten intransparent. Das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit sollte nunmehr umgehend die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Großgeräteförderung transparent, nachvollziehbar und bedarfsgerecht durchgeführt wird.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet die intransparente Vergabe von Fördermitteln für Krankenhausbaumaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG. Er erwartet, dass die Förderung künftig nach einem gewichteten und mit dem Planungsausschuss abgestimmten Kriterienkatalog vorgenommen und die Auswahl der Förderentscheidungen vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit nachvollziehbar dokumentiert wird.

25. Fehlender Bedarf für den Einsatz von Wohnungsbauförderungsmitteln

Abschnitt VI Nr. 12 - Drs. 15/1050

Nach den vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen ist der Bedarf für die Durchführung von Wohnraumförderungsprogrammen grundsätzlich infrage zu stellen. Die notwendige umfassende Bedarfsprüfung ist bisher unterblieben. Darüber hinaus sind Fördermöglichkeiten geschaffen und in Anspruch genommen worden, die mit den Grundsätzen des Zuwendungsrechts nicht zu vereinbaren sind (z. B. Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip).

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen geht davon aus, dass der Bedarf sowie das Landesinteresse umfassend geprüft und Mittel zur Wohnraumförderung nur im notwendigen Umfang eingesetzt werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Vorgaben für die Gewährung von Zuwendungen nicht immer hinreichend beachtet worden sind.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

26. Ausweitung eines Schattenhaushalts durch Finanzierung weiterer Landesaufgaben durch die Niedersächsische Landestreuhandstelle

Abschnitt VI Nr. 13 - Drs. 15/1050

Die Ausweitung der der Landestreuhandstelle übertragenen Finanzierung führt dazu, dass die finanziellen Auswirkungen der Wahrnehmung von Landesaufgaben außerhalb des Landeshaushalts nicht deutlich werden.

Dadurch wird die Aussagekraft der Daten zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Lage des Landes verfälscht und der erreichten Haushaltskonsolidierung beeinträchtigt.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass durch die Ausweitung der der Landestreuhandstelle übertragenen Finanzierung die finanziellen Auswirkungen der Wahrnehmung von Landesaufgaben außerhalb des Landeshaushalts nicht deutlich werden. Er teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die Aussagekraft der Daten zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Lage des Landes und der erreichten Konsolidierung nicht verfälscht werden darf.

27. Überlange Verfahrensdauer beim besonderen Kündigungsschutz für Arbeitsverhältnisse von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen

Abschnitt VI Nr. 14 - Drs. 15/1050

Regelungen in der Verordnung über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und die arbeitsteilige Erledigung der Aufgabe führen zu unnötig langen Bearbeitungszeiten in Kündigungsschutzverfahren.

Der Landesrechnungshof schlägt vor, die Heranziehung aufzuheben und das zuständige Integrationsamt die Aufgabe zukünftig allein wahrnehmen zu lassen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs. Er erwartet von der Landesregierung, dass sie

- § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes vom 29.06.1981 aufhebt mit der Folge, dass das Integrationsamt Kündigungsschutzverfahren künftig ohne Beteiligung der örtlichen Fürsorgestellen durchzuführen hat, und
- darauf hinwirkt, dass die arbeitsteilige Erledigung von Kündigungsschutzverfahren künftig durch eine ganzheitliche Bearbeitung ersetzt wird.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

28. Arbeitsleistungen des Versorgungsärztlichen Dienstes

Abschnitt VI Nr. 15 - Drs. 15/1050

Der verbindlich eingeführte Pensenschlüssel für die Versorgungsärzte in den Versorgungsämtern wird nicht erfüllt.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs kann die Arbeitsleistung der Versorgungsärzte im Niedersächsischen Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben noch gesteigert werden. Wie bei den Versorgungsämtern sollte daher auch im Niedersächsischen Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben ein Pensenschlüssel eingeführt werden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs. Er erwartet von der Landesregierung, dass sie auf die Einhaltung des verbindlichen Pensenschlüssels für Versorgungsärzte der Versorgungsämter/Außenstellen hinwirkt und für die Versorgungsärzte des Niedersächsischen Landesamts für Zentrale Soziale Aufgaben einen verbindlichen Pensenschlüssel - unter Beachtung der empfohlenen Zeitvorgaben - einführt.

29. Auswirkungen des Aufgabenrückgangs im Sozialen Entschädigungsrecht

Abschnitt VI Nr. 16 - Drs. 15/1050

Der Aufgabenrückgang im Sozialen Entschädigungsrecht muss nach Auffassung des Landesrechnungshofs eine Reduzierung des Personalbedarfs in der Landessozialverwaltung zur Folge haben. Eine Bündelung der Aufgabenerledigung an wenigen Standorten ist dadurch unabdingbar.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs. Er erwartet von der Landesregierung, dass sie die Anpassung des Personalbedarfs an die zurückgehenden Arbeitsmengen sicherstellt und auf eine Bündelung der Aufgabenerledigung hinwirkt.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

30. Unwirtschaftliche Varianten für das Land bei der Beschulung geistig Behinderter

Abschnitt VI Nr. 17 - Drs. 15/1050

Unwirtschaftliche Varianten bei der Beschulung geistig Behinderter in Niedersachsen führen zu erheblichen Mehrausgaben des Landes; im Jahre 2001 mindestens 14,3 Millionen €.

Weil Tagesbildungsstätten und teilstationäre Einrichtungen im Verbund mit öffentlichen Sonderschulen als Sozialhilfemaßnahmen über den Haushalt des Landes finanziert werden, bleiben den hiervon begünstigten Landkreisen und kreisfreien Städten als Schulträger ersparende Ausgaben erspart.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die Art des Schulangebots für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Kostenträgerschaft haben darf. Er fordert die Landesregierung deshalb auf, das Notwendige zu veranlassen, um die bisher dem Land entstehenden Mehrausgaben durch Tagesbildungsstätten für geistig Behinderte künftig zu verhindern.

Darüber hinaus sollte überprüft werden, ob das teure Modell des Verbunds von öffentlicher Förderschule (halbtags) und teilstationärer Einrichtung mit Nachmittagsbetreuung durch eine Ganztagsbeschulung in der Förderschule ersetzt werden kann.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

31. Überhöhte Personalausgaben im Bereich der nachgehenden Hilfe für Nichtsesshafte

Abschnitt VI Nr. 18 - Drs. 15/1050

Die Personalausstattung für die Gewährung der nachgehenden Hilfe war nach Auffassung des Landesrechnungshofs in einer Vielzahl von Fällen seit längerer Zeit zu hoch bemessen. Ein Einrichtungsträger hat das überzählige Personal gegen Entgelt einer Kommune für die Erfüllung von deren Aufgaben überlassen. Des Weiteren haben unzureichende Regelungen dazu geführt, dass die nachgehende Hilfe ohne zeitliche Beschränkung gewährt wurde.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs und fordert die Landesregierung auf, künftig die Personalausstattung und die dafür vom Land zu zahlende Vergütung für die Nichtsesshafthilfe am Bedarf (Fallzahlen) auszurichten.

32. Ungleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben im Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Abschnitt VI Nr. 19 - Drs. 15/1050

Die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens Ausgleichsabgabe befinden sich nicht im Gleichgewicht. Es sammelt sich ein Vermögensstamm an.

Um dieser, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Vermögensansammlung entgegenzuwirken, sollte die Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamts über die vorhandenen Fördermög-

lichkeiten intensiviert werden; vor allem aber sollten Ausgaben des Landeshaushalts, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte und der Förderung der beruflichen Qualifizierung und Eingliederung dahingehend überprüft werden, ob sie gesetzeskonform ganz oder teilweise aus der Ausgleichsabgabe geleistet werden können.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass Ausgaben zur Förderung der beruflichen Teilhabe schwerbehinderter Menschen so weit als gesetzeskonform möglich aus dem Sondervermögen zu leisten sind. Er beauftragt die Landesregierung zu prüfen, in welchem Umfang Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte und der Förderung der beruflichen Qualifizierung und Eingliederung durch Mittel der Ausgleichsabgabe ersetzt werden können, und bittet, die Verfahren zur Bewilligung der Anträge zu beschleunigen. Weiterhin erwartet er von der Landesregierung, dass sie die Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamts intensiviert.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

33. Gebotene Auflösung einer Stiftung des öffentlichen Rechts

Abschnitt VI Nr. 20 - Drs. 15/1050

Die 1939 zur Erziehung Jugendlicher gegründete Remenhof Stiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts ist zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr erforderlich und steht als Jugendhilfeeinrichtung in Konkurrenz zu vielen privaten Einrichtungen. Die Einrichtung sollte - auch wegen der Notwendigkeit unternehmerischen Handelns - privatisiert werden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen begrüßt die Vorschläge des Landesrechnungshofs zur Remenhof Stiftung und erwartet von der Landesregierung, dass sie die notwendigen Schritte zur Veräußerung der Einrichtung und zur Aufhebung der Stiftung veranlasst.

34. Gewährung von Zuwendungen im Hochschulbereich

Abschnitt VI Nr. 21 - Drs. 15/1050

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bestimmt weitgehend selbst, für welche Zwecke und in welcher Höhe Zuwendungen für die außeruniversitäre Forschungsförderung und den Transfer von Forschungsergebnissen vergeben werden. Als Bewilligungsbehörden bestimmte das Ministerium in nicht nachvollziehbarer Weise teils die Bezirksregierungen, teils einzelne Hochschulen oder eine hochschulnahe Einrichtung.

Da die nachgeordneten Bewilligungsbehörden in den Entscheidungsprozess über die Vergabe von Zuwendungen nicht eingebunden waren, konnten sie ihre Aufgaben bei der Bewilligung und Kontrolle der Zuwendungen nicht erfüllen.

Künftig sollte das Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Rahmen solcher Förderungen grundsätzlich selbst die Aufgaben einer Bewilligungsbehörde wahrnehmen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wegen der mit der Entscheidung über Zuwendungsanträge im Hochschul- und Forschungsbereich oft verbundenen forschungspolitischen Leitentscheidungen so sehr in das Zuwendungsverfahren eingebunden ist, dass nachgeordnete Stellen die Aufgaben einer Bewilligungsbehörde nicht inhaltlich ausfüllen, sondern das Verfahren der Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung nur formal durchführen.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, dass sie das Verfahren der Vergabe von Zuwendungen im Hochschulbereich so organisiert, dass das Ministerium entweder die Aufgabe einer Bewilligungsbehörde selber übernimmt oder aber die zu erreichenden Ziele so eindeutig definiert, dass eine nachgeordnete Bewilligungsbehörde entsprechend präzise Bescheide erstellen und die Erreichung der Ziele eigenverantwortlich prüfen kann.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

35. Zur Organisation der EU-Hochschulbüros - Einrichtungen des Ministeriums oder der Hochschulen?

Abschnitt VI Nr. 22 - Drs. 15/1050

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs ist die Errichtung der EU-Hochschulbüros als Einrichtungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur an vier Hochschulen und deren Finanzierung durch Zuschüsse des Landes an die Sitzhochschulen nicht statthaft und zudem verwaltungsaufwändig und unzweckmäßig.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass

- sich die Errichtung der EU-Hochschulbüros als „eigene“ Einrichtungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur im Ergebnis als unzweckmäßig erwiesen hat,
- sich die Konzentration der Aufgabenerfüllung bei wenigen Hochschulen (Regionalprinzip) jedoch als wirtschaftlich bewährt hat und
- diese Hochschulen künftig in eigener Verantwortung die Aufgabe der EU-Hochschulbüros wahrnehmen sollten.

Der Ausschuss unterstützt die Bestrebungen des Ministeriums, die EU-Hochschulbüros an die Hochschulen zu verlagern und in Zielvereinbarungen mit den Hochschulen das Regionalmodell abzusichern.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31.03.2005 zu berichten.

36. Unzulässige Zusatzvergütungen für dienstliche Tätigkeiten an Hochschulkliniken

Abschnitt VI Nr. 23 - Drs. 15/1050

Hochschulkliniken haben dienstliche Tätigkeiten ihrer Bediensteten im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen unzulässig zusätzlich vergütet. Sie haben ferner „Selbsthonorierungen“ ihrer Bediensteten aus Mitteln Dritter zugelassen, die die Veranstaltungen finanziert haben. Auch haben sie nicht unterbunden, dass Dritte, die Hochschulveranstaltungen finanziell unterstützten, Hochschulbediensteten dienstliche Tätigkeiten nochmals vergüteten.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass Hochschulkliniken

- dienstliche Tätigkeiten ihrer Bediensteten im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen unzulässig vergütet,
- „Selbsthonorierungen“ ihrer Bediensteten zugelassen und
- nicht unterbunden haben, dass Dritte, die Hochschulveranstaltungen finanziell unterstützen, Hochschulbediensteten dienstliche Tätigkeiten nochmals vergüteten.

Der Ausschuss erwartet, dass die Hochschulkliniken sicherstellen, dass Hochschulbedienstete für dienstliche Tätigkeiten künftig weder von der Hochschule noch von Dritten unzulässige Zahlungen erhalten.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

37. Funktionsfähigkeit der hochschulinternen Mittelverteilung

Abschnitt VI Nr. 24 - Drs. 15/1050

Das im Jahr 2002 erlassene neue Niedersächsische Hochschulgesetz verpflichtet die Hochschulen zu einer aufgaben- und leistungsbezogenen Verteilung der Finanzmittel innerhalb der Hochschule.

Bereits vor dieser gesetzlichen Normierung haben Hochschulen Modelle für die interne Mittelverteilung entwickelt und angewandt, die in die nunmehr vom Gesetz vorgegebene Richtung weisen. Die nunmehr für die interne Mittelverteilung zuständigen Präsidien der Hochschulen haben diese Modelle jedoch nicht nach den Anforderungen des Gesetzes konsequent weiterentwickelt.

Eine dezentrale Finanzverantwortung innerhalb der Hochschulen muss durch ein internes Berichtswesen flankiert werden, damit die Hochschulpräsidien ihrer gesetzlich vorgesehenen Leitungs- und Steuerungsfunktion auch gerecht werden können. Hieran fehlt es.

Um die Umsetzung einer aufgaben- und leistungsbezogenen Mittelverteilung innerhalb der Hochschulen voranzutreiben, muss das Land die formelgebundene Mittelzuweisung für die Fachhochschulen konsequent weiterführen und für die Universitäten an dem auf das Hj. 2006 verschobenen Einstieg in die formelgebundene Mittelzuweisung festhalten.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen begrüßt, dass Hochschulen bereits vor dem gesetzlichen Gebot, hochschulintern eine aufgaben- und leistungsbezogene Mittelverteilung einzuführen, teilweise richtungsweisende Mittelverteilungsmodelle entwickelt und auch angewendet haben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs die Modelle zur hochschulinternen Mittelverteilung jedoch nicht nach den Anforderungen des neuen Hochschulrechts weiterentwickelt worden sind und zum Teil erhebliche Mängel aufweisen.

Der Ausschuss erwartet,

- dass die Hochschulen ihre Mittelverteilungssysteme zeitnah überprüfen, an die neue Rechtslage anpassen und ein hierfür geeignetes Berichtswesen aufbauen,
- dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Hochschulen hierbei unterstützt und berät.

Der Ausschuss erwartet ferner, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur seinerseits die so genannte formelgebundene Mittelzuweisung an die Fachhochschulen konsequent weiterführt und so bald wie möglich für die Universitäten einführt.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

38. Nutzungsentgelt für in Nebentätigkeit erbrachte privatärztliche Behandlung in Hochschulkliniken

Abschnitt VI Nr. 25 - Drs. 15/1050

Hochschulkliniken haben ihren liquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzten für die privatärztliche Behandlung von Patienten die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Hochschule erlaubt, ohne sich hinreichend zu vergewissern, dass sie dafür das geschuldete Nutzungsentgelt entrichten.

Die Erträge der Hochschulkliniken lassen sich um jährlich mehrere Millionen Euro verbessern, wenn die Hochschulen Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben künftig mit so genannten Chefarztverträgen im außertariflichen Angestelltenverhältnis an Stelle beamtenrechtlicher Dienstverhältnisse beschäftigen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es für nicht hinnehmbar, dass Hochschulkliniken ihre Einrichtungen sowie ihr Personal und Material von ihren liquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzten in Anspruch nehmen lassen, ohne sich hinreichend zu vergewissern, dass sie dafür ein angemessenes Nutzungsentgelt entrichten.

Der Ausschuss erwartet, dass sich die Hochschulen Kenntnis über die Kosten der privatärztlichen Behandlungen verschaffen, um einerseits angemessene Nutzungsentgelte für entsprechende Nebentätigkeiten ihrer Bediensteten erheben und andererseits im Rahmen der neuen Chefarztverträge eine sachgerechte Beteiligung der Bediensteten an den Honorareinnahmen der Hochschule vereinbaren zu können.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

39. Mängel im Zuwendungsverfahren des Programms „n-21: Schulen in Niedersachsen online“

Abschnitt VI Nr. 26 - Drs. 15/1050

Für die Umsetzung des Aktionsprogramms „n-21: Schulen in Niedersachsen online“ hat sich zwar die Bildung einer Projektgruppe im Kultusministerium zur fachlichen Begutachtung der Förderanträge im Grundsatz bewährt. Sie nahm jedoch faktisch auch die Aufgaben einer Bewilligungsbehörde wahr; dadurch kam es in der Durchführung des Programms zu erheblichen Fehlsteuerungen und Unwirtschaftlichkeiten, z. B. durch Weisungen an die Bezirksregierungen, in bestimmten Förderbereichen Zuwendungen pauschal zu bewilligen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt, dass das Kultusministerium die Bezirksregierungen angewiesen hat, in bestimmten Förderbereichen des Programms „n-21“ Zuwendungen pauschal zu bewilligen.

Er teilt im Übrigen die Kritik des Landesrechnungshofs, dass die im Kultusministerium gebildete Projektgruppe über ihren Auftrag hinaus und entgegen dem Grundsatz, dass die Durchführung des Zuwendungsverfahrens den nachgeordneten Behörden obliegt, de facto wie eine Bewilligungsbehörde über alle Einzelfälle entschieden und dadurch unwirtschaftliche Entscheidungen begünstigt hat.

Er erwartet, dass das Kultusministerium das Bewilligungsverfahren künftig den nachgeordneten Behörden überlässt.

40. Verminderung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für Lehrkräfte im allgemein bildenden Bereich

Abschnitt VI Nr. 27 - Drs. 15/1050

Ältere und schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten unabhängig von ihrer individuellen Leistungsfähigkeit Ermäßigungsstunden. Diese Ermäßigungen sind auch in Anbetracht der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes und des sich abzeichnenden Mangels an Nachwuchskräften nicht gerechtfertigt. Die Streichung der Ermäßigungen würde Stellen im Wert von 12 Millionen € jährlich einsparen.

Etwa die Hälfte der im Schuljahr 2002/2003 gewährten Anrechnungsstunden für besondere Belastungen waren nicht erforderlich. Insgesamt lassen sich auf der Basis des Schuljahrs 2002/2003 Stellen im Wert von mindestens 27 Millionen € einsparen.

Um einen wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Ressourceneinsatz in den einzelnen Schulen zu erreichen, sollten die Anrechnungsstunden für den gesamten Bereich der Schulleitungsaufgaben auf der Grundlage veränderter Berechnungsparameter in einem zusammengefassten Stundenkontingent zugewiesen werden.

Für weitergehende Reformschritte zur Verselbstständigung der Schulen sollte geprüft werden, ob den Schulen mehr Entscheidungsfreiheit für einen belastungsgerechten Einsatz der Lehrkräfte eingeräumt werden kann. Zu diesem Zweck müssten die tatsächliche Arbeitszeit und Arbeitsbelastung der Lehrkräfte differenziert nach Schulform, Fächern und Funktionen ermittelt werden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist mit dem Landesrechnungshof der Auffassung, das Ausmaß der Anrechnungsstunden zu überprüfen und zu kürzen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrkräfte nicht erforderlich sind, und nicht gerechtfertigte Ermäßigungsstunden abzuschaffen. Er begrüßt, dass das Kultusministerium bereits erste Schritte in dieser Richtung unternommen hat, hält diese nach den vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen jedoch nicht für ausreichend.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung,

- dass sie die Einsparungsvorschläge des Landesrechnungshofs prüft und über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus das Erforderliche veranlasst,

- dass sie die weitergehenden Reformvorschläge des Landesrechnungshofs für einen effizienteren und bedarfsgerechten Einsatz der Lehrkräfte in den Schulen prüft und dass sie dem Landtag berichtet, inwieweit sie diesen Vorschlägen folgen will.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

41. Großzügige Gewährung von Sonderurlaub für Lehrkräfte

Abschnitt VI Nr. 28 - Drs. 15/1050

Die Gewährung von Sonderurlaub für Lehrkräfte führte an einigen Schulen zu erheblichen Unterrichtsausfällen und beruhte teilweise auf einer Genehmigungspraxis, die den rechtlichen Vorgaben nicht entsprach.

Sonderurlaub für Zwecke der Fortbildung sollte nur gewährt werden, wenn kein Unterricht ausfällt. Der Landesrechnungshof schlägt vor, die Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung dahingehend zu ändern, dass Lehrkräfte für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerschulischer Träger Sonderurlaub nur noch beantragen können, wenn Vertretungskräfte verfügbar sind und kein Unterricht ausfällt.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es im Interesse der Unterrichtsversorgung und angesichts der haushaltswirtschaftlichen Notwendigkeit, Personalressourcen wirtschaftlich einzusetzen, nicht für vertretbar, Lehrkräften während der Unterrichtszeit Sonderurlaub zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerschulischer Träger zu gewähren.

Der Ausschuss erwartet vom Kultusministerium, den Vorschlag des Landesrechnungshofs, die Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung dahingehend zu ändern, dass Lehrkräfte für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerschulischer Träger keinen Sonderurlaub mehr beantragen können, in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport zu prüfen und hierüber bis zum 31.03.2005 zu berichten.

42. Zielerreichungsgrad eines Arbeitsmarktprogramms für (noch) Beschäftigte kann nicht beurteilt werden

Abschnitt VI Nr. 29 - Drs. 15/1050

Die Bestimmungen der „Richtlinie über Zuwendungen für Maßnahmen zur Anpassung der Beschäftigten an den wirtschaftlichen und strukturellen Wandel mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Zieles 3“ wurden nicht konsequent umgesetzt.

Von sechs geprüften Projekten erfüllte eines die Anforderungen der Richtlinie nicht und zwei weitere nur teilweise. Ein Projekt wurde gefördert, obwohl nicht geklärt war, ob die Voraussetzungen dafür vorlagen.

Inwieweit die Ziele des Programms erreicht wurden, kann nicht beurteilt werden, weil eine Erfolgskontrolle auf Grund fehlender konkreter Ziele nicht möglich ist.

Im Übrigen ist der Sinn des Programms zu hinterfragen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen vertritt die Auffassung, dass der Zielerreichungsgrad eines Arbeitsmarktprogramms für (noch) Beschäftigte nur dann beurteilt werden kann, wenn gesicherte Daten zum Verbleib der Teilnehmer vorliegen. Er erwartet von der Landesregierung, dass sie die dafür notwendigen Stichprobenerhebungen durchführt und über das Ergebnis dieser Erfolgskontrolle dem Landtag bis zum 31.03.2005 berichtet.

43. Organisation der Forstbereiche der Landwirtschaftskammern

Abschnitt VI Nr. 30 - Drs. 15/1050

Durch eine Straffung der Verwaltungsstrukturen der Forstverwaltungen der beiden Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems (Zusammenlegung der Forstabteilungen der beiden Kammern mit einer gemeinsamen Zentrale, Reduzierung der Anzahl der Forstämter) können Einsparungen erzielt werden.

Das Verfahren für Fördermaßnahmen des Privatwalds sollte - unter Beachtung der EU-Vorgaben - deutlich vereinfacht werden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Landwirtschaftskammern die Zusammenlegung der Forstbereiche auch im Hinblick auf eine Fusion beider Kammern prüfen, und begrüßt die Entscheidung der Landwirtschaftskammer Hannover, die Zahl der Forstämter auf sechs zu begrenzen.

Der Ausschuss stimmt ebenfalls zu, dass das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bei der Umsetzung des Reformprozesses eine auf Verfahrensvereinfachung auf allen Ebenen ausgerichtete Neuorganisation der forstlichen Förderung unter Einbeziehung der Feststellungen des Landesrechnungshofs anstrebt. Er bittet, das künftige Förderverfahren mit dem Landesrechnungshof abzustimmen.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung bis zum 31.12.2005 über den Fortgang der Organisations- und Verfahrensänderungen berichtet.

44. Verzicht auf Eigenanzucht von Forstpflanzen

Abschnitt VI Nr. 31 - Drs. 15/1050

Die Landesforstverwaltung unterhält sechs landeseigene Baumschulen, die jährlich ein Defizit von über 200 000 € erwirtschaften. Der Landesrechnungshof schlägt deshalb vor, die Pflanzenanzucht in eigenen Baumschulen einzustellen. Hochwertiges Pflanzgut kann durch kontrollierte Lohnanzucht und durch Ankauf bei privaten Baumschulen preiswerter beschafft werden.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entsprechend dem Vorschlag des Landesrechnungshofs die Eigenanzucht zumindest mittelfristig einstellen und damit den eingeschlagenen Weg der Verminderung der Kampffläche nunmehr konsequent zu Ende führen will.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, dass sie den Landtag bis zum 31.03.2005 über den Fortgang unterrichtet.

45. Registerführung bei den Amtsgerichten

Abschnitt VI Nr. 32 - Drs. 15/1050

Die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters bei 40 Amtsgerichten ist unwirtschaftlich.

Die Umsetzung der Bestrebungen, den Ländern die Übertragung der Handels- und Genossenschaftsregister auf Dritte zu ermöglichen, würde das Land von erheblichen Investitionskosten für die Einführung einer elektronischen Registerführung entlasten. Sofern die dafür erforderliche Rechtsänderung nicht herbeigeführt wird, sollte die Aufgabe nach der Einrichtung der elektronischen Registerführung aus Wirtschaftlichkeitsgründen nach Auffassung des Landesrechnungshofs bei einem Amtsgericht zentralisiert werden.

Die Gebühreneinnahmen sind in Niedersachsen nicht kostendeckend. Kostendeckende Gebühren erfordern landesspezifische Kostenregelungen und eine Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung, sodass Gebühreneinnahmen und Kosten den jeweiligen Registern zugeordnet werden können.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zählt die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister nicht zu den Kernaufgaben der Justiz und unterstützt die Absicht des Justizministeriums, diese Aufgaben an Dritte zu übertragen. Sofern dies aus Rechtsgründen nicht möglich ist, bittet der Ausschuss das Justizministerium, die Führung der Register aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zu konzentrieren. Außerdem erwartet er, dass alle Rationalisierungsreserven ausgeschöpft werden, damit die künftigen Gebühren für Registereintragungen die Kosten decken.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

46. Freizeitausgleich für geleistete Rufbereitschaft als willkommener Zusatzurlaub

Abschnitt VI Nr. 33 - Drs. 15/1050

Für geleistete Rufbereitschaft wurden dem dafür eingesetzten Personal bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern jährlich rd. 7 300 Stunden und beim Landesbergamt rd. 1 250 Stunden Freizeitausgleich gewährt, obwohl die Zahl der Alarme und die tatsächlichen Einsatzzeiten bedeutungslos waren. Der LRH hält eine Aufrechterhaltung der Rufbereitschaft in diesen Fachverwaltungen nicht länger für vertretbar. Die Erfüllung der Gefahrenabwehraufgaben lässt sich ohne die Anordnung der Rufbereitschaft sicherstellen, wenn die Möglichkeiten der modernen Kommunikationsmittel genutzt werden. Allein in diesen Verwaltungszweigen könnte bei einem Verzicht auf die Anordnung von Rufbereitschaften Freizeitausgleich in einem Umfang eingespart werden, der kostenmäßig mit fast 0,5 Millionen € zu veranschlagen ist.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es auch weiterhin für erforderlich, die Kompetenz des Fachpersonals der Gewerbeaufsichtsverwaltung wie der Bergverwaltung möglichst frühzeitig zur Bekämpfung von besonderen Schadensfällen und deren Auswirkungen sowie ihrer Ursachenermittlung heranzuziehen.

Der Ausschuss teilt dabei aber die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die bislang geübte Praxis einer umfassenden Rufbereitschaft mit dem damit verbundenen Freizeitausgleich angesichts der geringen Einsatzwahrscheinlichkeiten des Personals einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Folge hat. Das bestätigen die Einsatzerfahrungen der Vergangenheit. Der Ausschuss hält es mit dem Landesrechnungshof für ausreichend, wenn durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel ohne ausdrückliche Anordnung einer umfassenden Rufbereitschaft die Einsatzfähigkeit der Gewerbeaufsichtsverwaltung auch außerhalb der Dienstzeiten gewährleistet wird. Der Ausschuss erwartet, dass die Rufbereitschaft in der Bergverwaltung optimiert wird.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

47. Höhe der Entschädigung für Rufbereitschaft im Zeichen moderner Kommunikationstechnik nicht mehr zeitgemäß

Abschnitt VI Nr. 34 - Drs. 15/1050

Durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel haben sich die Einschränkungen in der Gestaltung der Freizeit für Rufbereitschaft leistende Bedienstete in den letzten Jahren erheblich verringert. Die Höhe der Entschädigung für die Rufbereitschaft ist deshalb nicht mehr angemessen. Durch eine Anpassung der beamten- und tarifrechtlichen Regelungen ließen sich allein in den vom LRH geprüften Bereichen rechnerisch ca. 1 Million € oder bis zu 18 Stellen einsparen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass eine Anpassung der geltenden Regelungen zur Abgeltung der Rufbereitschaft wegen der geringeren Einschränkungen der Rufbereitschaft Leistenden in ihrer Freizeitgestaltung zwingend geboten ist. Die noch geltenden Entschädigungsregelungen für Beamte sollten daher umgehend deutlich verändert werden. Ferner ist die Landesregierung aufgerufen, auf eine entsprechende Korrektur bei dem Tarifpersonal nachdrücklich hinzuwirken.

Über das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

48. Planung und Herstellung von Außenanlagen bei Hochbaumaßnahmen des Landes - „Klein-Planten und Blumen“ in Landesliegenschaften

Abschnitt VI Nr. 35 - Drs. 15/1050

Bei der Planung und Herrichtung von Außenanlagen hat das Staatliche Baumanagement Niedersachsen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht hinreichend beachtet. Bei der Gestaltung wurde zu häufig ein überzogener Aufwand betrieben; die Folgekosten wurden nicht ausreichend beachtet. Bei einer frühzeitigen Einbeziehung der Nutzer in die Planung hätte dies vermieden werden können.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass die Bauverwaltung bei der Herstellung von Freianlagen in Landesliegenschaften vielfach einen überzogenen Standard wählte und die Aufwendungen für die Pflege und den Erhalt der Außenanlagen nicht hinreichend bedachte.

Er beanstandet ferner, dass die Nutzer der Liegenschaften im Hinblick auf die von ihnen zu tragenden Folgekosten nicht in erforderlichem Maße einbezogen und beraten wurden.

Der Ausschuss erwartet, dass bei der Herstellung der zu einem Bauprojekt gehörigen Freianlagen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Die Landesregierung wird gebeten, bis zum 31.03.2005 zu berichten, was sie veranlasst hat, dies in Zukunft sicherzustellen.

49. Vernachlässigte Unterhaltung der Landesbauten

Abschnitt VI Nr. 36 - Drs. 15/1050

In den vergangenen Jahren standen für eine ordnungsgemäße Bauunterhaltung nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die Substanz der landeseigenen Gebäude ist bereits teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Da bei einer weiteren Verschleppung notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen ein zunehmender Wertverlust droht und zudem die Beseitigung des Unterhaltungsrückstands zu überproportional hohen Kosten führen wird, sind die finanziellen Mittel dem notwendigen Bedarf anzupassen. Bei der derzeitigen Finanzlage des Landes erfordert dies eine neue Prioritätensetzung zu Gunsten einer rechtzeitigen und werterhaltenden Bauunterhaltung. Solange sie nicht gesichert ist, sollten neue Baumaßnahmen nur dann in Angriff genommen werden, wenn dies wirtschaftlicher ist als die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Substanz der landeseigenen Gebäude wegen der in den letzten Jahren nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellten Bauunterhaltungsmittel teilweise in einem sehr schlechten Zustand ist.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass der rechtzeitigen und werterhaltenden Bauunterhaltung grundsätzlich der Vorrang gegenüber Neubaumaßnahmen einzuräumen ist.

50. Die Personalkostenfalle - Anmerkungen zur Mittelfristigen Finanzplanung des Landes 2004 bis 2007

Abschnitt VI Nr. 37 - Drs. 15/1050

Die in der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes und im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung vorgesehenen Maßnahmen reichen nicht aus, um den weiteren Anstieg der Versorgungsausgaben haushaltswirtschaftlich zu kompensieren.

Zur Stabilisierung der Personalausgabenquote auf ihrem gegenwärtigen Niveau müsste das Land die Ausgaben für das aktive Personal jährlich um 1 v. H. senken. Der Landesrechnungshof schlägt dazu folgende Maßnahmen vor:

- Erweiterung der Verwaltungsmodernisierung zu einem nachhaltigen Personalabbauprozess unter Einbeziehung der Schulen und der Polizei,
- Ausdehnung des Einstellungsstopps auf alle Bereiche,
- Ausschöpfung sämtlicher dienstrechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass angesichts der steigenden Versorgungsausgaben zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, um den Personalhaushalt nachhaltig zu konsolidieren.

Der Ausschuss bittet das Finanzministerium, die Vorschläge des Landesrechnungshofs zur Senkung der Kosten für das aktive Personal zu prüfen und über das Ergebnis bis zum 31.03.2005 zu berichten.

51. Kosten und Nutzen der Altersteilzeit

Abschnitt VI Nr. 38 - Drs. 15/1050

Das Land zahlte allein in den Jahren 2000 bis 2002 mehr als 103 Millionen € für altersteilzeitspezifische Leistungen. Die Prognosen über die Kosten der Altersteilzeit waren unzureichend.

Die Altersteilzeit kommt vornehmlich Beschäftigten in höheren Gehaltsgruppen zugute. Sie erhöht die Personalkosten im Vergleich zu Vollzeitkräften um rd. 30 v. H. Angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes und auch aus rechtspolitischen Gründen ist die Fortführung der Altersteilzeit nicht mehr vertretbar.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Ausführungen des Landesrechnungshofs zu den tatsächlichen Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen der Altersteilzeit zur Kenntnis. Er bittet die Landesregierung, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Landesrechnungshofs erneut zu prüfen, ob die Fortführung der „voraussetzungslosen“ Altersteilzeit für Lehrkräfte aus haushaltswirtschaftlicher Sicht und aus rechtspolitischen Gründen weiterhin vertretbar ist.

52. Steuerungs- und Unterstützungsleistungen (Querschnittsaufgaben) bei ausgewählten Mittel- und Oberbehörden

Abschnitt VI Nr. 39 - Drs. 15/1050

Der Landesrechnungshof hat die Querschnittsaufgaben bei Mittel- und Oberbehörden geprüft und ein Einsparpotenzial von jährlich mehr als 13 Millionen € ermittelt.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass die Mittel- und Oberbehörden des Landes ihre Querschnittsaufgaben unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesrechnungshofs wirtschaftlicher organisieren.

Über das Veranlasste und den damit verbundenen Einsparungserfolg ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.

53. Landeseigene Sportboothäfen - Defizite und Chancen

Abschnitt VI Nr. 40 - Drs. 15/1050

Das Land Niedersachsen hat im Bereich von drei Ressorts zahlreiche Liegenschaften mit Land- und Wasserflächen überwiegend an Vereine zur Nutzung als Sportboothäfen verpachtet. Dabei haben die Verwaltungen die Entgelte im Vergleich zu Anlagen anderer Eigentümer überwiegend zu niedrig vereinbart.

Die zuständigen Stellen haben sich dabei nicht daran orientiert, welcher angemessene ortsübliche Preis zu erzielen gewesen wäre. Daher blieb der nach der LHO geforderte volle wirtschaftliche Wert der Nutzung bisher nur unzureichend berücksichtigt.

Der LRH hält die Steigerung der Einnahmen für möglich und erforderlich. Er hält es deshalb für unerlässlich, dass die sich dem Land eröffnenden Möglichkeiten zur Erhöhung der Nutzungsentgelte ausgeschöpft werden. Darüber hinaus sollte das Land für die Überlassung der Sportboothafenflächen einheitliche Kriterien aufstellen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen begrüßt, dass die Landesregierung beabsichtigt, die Verpachtung von Flächen für die Freizeitschiffahrt/Sportboothäfen künftig landesweit nach einheitlichen Mindestkriterien vorzunehmen und dabei die vorhandenen Möglichkeiten zur Erzielung angemessener Nutzungsentgelte auszuschöpfen.

Er erwartet, dass die dafür noch erforderlichen Voraussetzungen unverzüglich geschaffen werden. Die bisher vereinbarten Entgelte sind - soweit dies die einzelvertraglichen Regelungen zulassen - unter Beachtung des Gebots des vollen Werts anzupassen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2005 zu berichten.